



**Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
(Umsetzung der ZGB Revision, neues Erwachsenenschutzrecht, vom 19. Dezember 2008)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates zur 2. Lesung
vom 10. Januar 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen für die 2. Lesung der Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; Vorlage Nrn. 2036.1/.2/.3/.4/.5 - 13731/732/874/875/919) den nachfolgenden Bericht und Antrag.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Pflegekinderaufsicht
3. Zu den Änderungen im Einzelnen
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Anträge

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 5. April 2011 dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Vorlage Nrn. 2036.1/.2 - 13731/32) unterbreitet. Der Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 2036.3 - 13874) datiert vom 27. Juni 2011. Der Kantonsrat ist den übereinstimmenden Anträgen von Regierung und Kommission im Bereich der Pflegekinderaufsicht in 1. Lesung der Vorlage gefolgt. Zwischenzeitlich ist der Bundesrat indes davon abgekommen, die Totalrevision der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO¹) gleichzeitig mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Im Bereich der Zuständigkeit in der Pflegekinderaufsicht ist die Regelung im Einführungsgesetz deshalb zu präzisieren. Das Gebührengesetz wurde in der Abstimmung vom 27. November 2011 abgelehnt, weshalb die entsprechenden Bestimmungen im Verwaltungsgebührentarif anzupassen sind.

2. Pflegekinderaufsicht

Die Bewilligungspflicht und die staatliche Aufsicht im Pflegekinderbereich stützt sich auf Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB²). Mit der ZGB-Revision vom 18. Dezember 2008 wird auch diese Bestimmung dahingehend geändert, als neu - soweit die Kantone

¹ SR 211.222.338

² SR 210

keine andere Stelle als zuständig bezeichnen - die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde grundsätzlich für Bewilligung und Aufsicht der Pflegekinder zuständig ist.

Unter die Pflegekinderaufsicht fallen gemäss PAVO verschiedene Formen der Betreuung von Kindern ausserhalb ihres Elternhauses:

1. Familienpflege: Kinder, die dauerhaft in einem Privathaushalt leben. Diese Kinder werden in der Umgangssprache Pflegekinder genannt. Sie leben in sog. Pflegefamilien.
2. Tagespflege: Kinder, die regelmässig tagsüber in einem Privathaushalt betreut werden. Diese Form der Betreuung wird umgangssprachlich als Tagesfamilie bezeichnet.
3. Heimpflege: Damit werden in der PAVO Formen der Betreuung von Kindern bezeichnet, die nicht in Privathaushalten, sondern in speziellen Einrichtungen für Kinder stattfinden. Dazu gehören sowohl Einrichtungen, die Kinder zwar regelmässig, aber nur tagsüber betreuen (z.B. Kinderkrippen und Horte), wie auch Einrichtungen, in denen Kinder dauerhaft tags- und nachtsüber untergebracht sind (z.B. Kinderheime und Schulinternate).
4. Zur Pflegekinderaufsicht im Sinne von Art. 316 ZGB gehört auch die Adoption. Die Bestimmungen betreffend die Aufnahme zur Adoption sind neu in einer separaten Verordnung enthalten, der Verordnung über die Adoption vom 29. Juni 2011 (Adoptionsverordnung, AdoV³). Sie ist per 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Im Kanton Zug sind nach geltendem Recht für die Teilbereiche der Familien- und Tagespflege die Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinden (Gemeinderäte) zuständig. Dies geht aus §§ 2 und 3 der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 7. Mai 1985 (Pflege- und Adoptionsverordnung, PAKV⁴) hervor. Auf dieser Zuständigkeitsordnung basiert auch das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005 (Kinderbetreuungsgesetz⁵). Das Kinderbetreuungsgesetz legt den Rahmen für familienergänzende Betreuungsangebote in den Einwohnergemeinden (Tages- und Halbtagesstätten, Mittagstische, Tagesfamilien, Randzeitenbetreuung für Schulkinder) fest.

Die Vorlage zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Stand 1. Lesung) sieht vor, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Aufgaben der bisherigen Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinden im Pflegekinderbereich übernimmt, das heisst, sowohl die Bereiche Familien- und Tagespflege wie auch einen Teil der Heimpflege (Kinderkrippen, Horte). Betreuungsformen in denen sich Kinder nur tagsüber ausserhalb ihres Elternhauses aufhalten, sind indes von der Familienpflege (dauerhafte Unterbringung) zu unterscheiden. Diese Formen der Betreuung sollen gemäss der Revision des Kinderbetreuungsgesetzes (Vorlage des Regierungsrates vom 13. Dezember 2011) neu mit dem Begriff der Tagesbetreuung bezeichnet werden. Dazu gehören die Tagespflege (Tagesfamilien) und Kinderkrippen und Horte als Teilbereich der Heimpflege. Die Angebote der Tagesbetreuung bezwecken eine Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit Kinderschutzmassnahmen. Die familienergänzenden Angebote für Schulkinder (Randzeitenbetreuung und Mittagstische) sind zudem eng mit den gemeindlichen Schulen verbunden. Die Evaluation des Kinderbetreuungsgesetzes⁶ hat ergeben, dass der Vollzug in den Gemeinden gut gelingt und eine zunehmende Professionalisierung in der Bewilligungs- und Aufsichtspraxis festgestellt werden kann.

³ SR 211.221.36

⁴ BGS 213.41

⁵ BGS 213.4

⁶ zusammenfassender Bericht der Interface vom 18.3.2011

Nach Auffassung des Regierungsrates sollen auch nach Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes wie bis anhin die Einwohnergemeinden für die bewilligungspflichtigen Angebote der Tagesbetreuung zuständig sein. Nachdem der Entwurf der Bundesverordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV) auch nach zweitem Vernehmlassungsverfahren keine Akzeptanz gefunden hat, besteht kein Anlass mehr, eine kantonale Stelle für die Bewilligung der Tagespflege vorzusehen (vgl. Art. 3 des Vorentwurfes KiBeV, zweites Vernehmlassungsverfahren September 2010). Anlässlich der Revision des Kinderbetreuungs-gesetzes hat sich gezeigt, dass auch die betroffenen Gemeinden an ihrer Zuständigkeit im Bereich Tagesbetreuung festhalten wollen. Weiter ist auch in der Revision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt⁷) auf vielseitigen Wunsch vorgesehen, die Aufgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung (Tagesbetreuung) explizit als Gemeindeaufgabe zu nennen (§ 59 Abs. 1 Ziff. 13 Vernehmlassungsentwurf vom 31. Mai 2011). Die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) soll aus diesen Gründen auf den Bereich der Familienpflege beschränkt werden. Der KESB wird die Aufgabe zugewiesen, Pflegefamilien gemäss den Bestimmungen der PAVO zu bewilligen und zu beaufsichtigen (Art. 4 ff. und Art. 10 PAVO). Dies daher, weil eine Platzierung bei einer Pflegefamilie in engem Zusammenhang mit Kindesschutzmassnahmen steht.

3. Zu den Änderungen im Einzelnen

Änderung von § 8 Revision EG ZGB (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat)

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Bundes würde es mit sich bringen, dass im Kanton Zug für die Bewilligung und Aufsicht der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung neu die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig wäre. Nach Auffassung des Regierungsrates und der Mehrheit der Zuger Einwohnergemeinden sollen jedoch auch nach Inkrafttreten des revidierten EG ZGB die Einwohnergemeinden bzw. deren Gemeinderäte ihre Zuständigkeit für die bewilligungspflichtigen Angebote der Tagesbetreuung beibehalten. Für alle weiteren Bereiche der Pflegekinderaufsicht (für Kinderheime und Schulinternate wie bisher und neu auch für Pflegekinder) wird künftig der Kanton alleine zuständig sein. Deshalb ist im Rahmen der Revision des EG ZGB in § 8 der Gemeinderat ausdrücklich als zuständige Behörde für die Bewilligung und Aufsicht der Angebote der Tagesbetreuung zu bezeichnen.

Änderung von § 40 Revision EG ZGB (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat)

Die sich aus Art. 316 ZGB ergebende Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Pflegekinderaufsicht ist auf den Bereich der Familienpflege zu beschränken. Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird deshalb in der Pflegekinderaufsicht nur die Aufgaben (Bewilligung und Aufsicht) der Familienpflege zugewiesen. Im Bereich der Tagesbetreuung (Bewilligung und Aufsicht) wird gemäss der vorgeschlagenen Änderung von § 8 Revision EG ZGB (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat) die Tagesbetreuung wie bis anhin in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden bzw. der Gemeinderäte fallen.

Änderung von § 57 Revision EG ZGB (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat)

Das Gebührengesetz (Vorlage Nr. 1918.2 - 13363) wurde an der Abstimmung vom 27. Oktober 2011 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern abgelehnt. Somit bemessen sich die Gebühren für Amtshandlungen im Kindes- und Erwachsenenschutz unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 des § 57 Revision EG ZGB nach dem weiterhin in Kraft bleibenden Kantonsratsbe-

⁷ BGS 171.1

schluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif⁸) und gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG⁹).

Änderung im Absatz II, Änderung des bisherigen Rechts (Gebührengesetz)

Da das Gebührengesetz abgelehnt wurde, wird auch § 13 Revision EG ZGB obsolet und kann gestrichen werden. Der Verwaltungsgebührentarif bleibt somit weiterhin in Kraft. In Ziffer 5 ist deshalb nicht das Gebührengesetz zu ändern, sondern der Verwaltungsgebührentarif. Folglich ist nicht die Bestimmung § 11 Abs. 4 des Gebührengesetzes, sondern sind die das Vormundschaftsrecht betreffenden Bestimmungen im Verwaltungsgebührentarif zu ändern. Der Abschnitt K. Vormundschaftssachen, ist aufzuheben (Ziffern 93 bis 98). Die Ziffer 114 ist anzupassen. Da die Gebühren im Kindes- und Erwachsenenschutz nun in § 57 EG ZGB geregelt sind, verbleibt in Ziffer 114 nur noch die Gebührenfreiheit in Unterstützungssachen zu regeln.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

5. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf unsere Änderungen einzutreten und ihnen zuzustimmen (Vorlage Nr. 2036.6 - 13964).

Zug, 10. Januar 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage

300/sk

⁸ BGS 641.1

⁹ BGS 162.1